



JAHRESBERICHT 2012 VERBANDSSCHIEDSGERICHT

Das VSG hatte im Jahre 2012 3 (Vorjahr: 7) Fälle zu beurteilen.

Der erste Fall betraf eine Partie in der 2. Regionalliga der SGM. Der Spieler mit den schwarzen Steinen verlangte bei einer Restbedenkzeit von 31 Sekunden gemäss Art. 10.2 lit. a der FIDE-Regeln Remis. Die das Schiedsgericht bildenden Mannschaftsleiter konnten sich über den Antrag nicht einigen. Der SGM-Leiter wertete die nicht weitergespielte Partie als gewonnen für Weiss. Den hiergegen gerichteten Rekurs wies das VSG ab. Es wies darauf hin, dass es sich hierbei um einen Ermessensentscheid handelt, der nach Ziff. 3 GV der Beurteilung durch das VSG entzogen ist, weshalb es nur bei willkürlicher Anwendung der einschlägigen Regeln einschreitet. Die Voraussetzungen hierfür waren vorliegend nicht gegeben.

Der zweite Fall spielte sich in der 1. Runde der SMM, 1. Liga, ab. Beim Stand von 4:3 war noch eine Partie im Gange. Ein Mitglied der führenden Mannschaft rief dem noch spielenden Mannschaftskameraden zu, er solle doch Remis machen. Dessen Gegner hielt die Uhr an und legte Protest ein. Nach einem Telefonat mit dem SMM-Leiter wurde die Partie unter Protest weitergespielt. Die Partie endete schliesslich Remis wegen Stellungswiederholung, doch verlangte der protestierende Spieler, dass die Partie wegen des Vorfalls für ihn als gewonnen gewertet werden müsse. Der SMM-Turnierleiter hielt einen Partieverlust für nicht angemessen, bestrafte aber den Zwischenrufer mit einer Spielsperre für eine Runde. Der von der Spielsperre betroffene Spieler erhob gegen diesen Entscheid Rekurs. Der Rekurs wurde abgewiesen. Das VSG erinnerte daran, dass bei Interventionen von Dritten, insbesondere Zuschauern, primär diese (und nicht der Spieler) zu sanktionieren sind (Art. 13.7 der FIDE-Regeln). Wenn der Dritte auch Spieler ist, kommen zusätzlich zu den in Art. 13.7 vorgesehenen Sanktionen auch jene in Art. 13.4 der FIDE-Regeln in Betracht. Im konkreten Fall hielt das VSG die Spielsperre für eine Runde für angemessen.



Im dritten, die 3. Liga der SMM betreffenden Fall ging es um die Frage der Verbindlichkeit der im Spielplan angegebenen Spieltage. Bereits im Februar 2012 hatte der Mannschaftsleiter der Heimmannschaft allen Gastmannschaften die Einladung für die Heimspiele zugesickt. Gemäss Einladung fanden die Spiele jeweils an einem Mittwoch statt. Im Spielplan war der Montag als Spieltag angegeben. Rund zwei Monate später, ca. 10 Tage vor der dritten Runde verlangte die Gastmannschaft, am Montag zu spielen. Die Mannschaftsleiter konnten sich über den Spielabend nicht einigen, die SMM-Leitung legte den Mittwoch als Spieltag fest. Die Gastmannschaft erschien nach einem Austausch von mehreren, teils gehässigen E-Mails nicht zum Wettkampf. Der SMM-Leiter wertete den Wettkampf 6:0 ff. zu Gunsten der Heimmannschaft und verfügte eine Ordnungsbusse zu Lasten der Gastmannschaft. Den Rekurs der Gastmannschaft wies das VSG ab. Aufgrund einer detaillierten Analyse der Grundlagen kam das VSG zum Schluss, dass die Angabe der Spieltage in den Spielplänen zwar zu Missverständnissen Anlass geben könne, jedoch nicht in dem Sinne verbindlich ist, dass nur mit Zustimmung des SMM-Leiters davon abgewichen werden könnte. Zudem betrachtete es das VSG als mit Treu und Glauben nicht vereinbar, erst zwei Monate nach der Mitteilung, dass am Mittwoch und nicht am Montag gespielt werde, zu verlangen, dass nicht am Mittwoch gespielt werden soll. Von der von der SMM-Leitung beantragten Kostenaufgabe wegen missbräuchlicher Rekuserhebung sah das VSG wegen der unklaren Ausgangslage ab.

Heinrich Hempel,
Präsident